



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 30.03.2004

Nr. 14

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Wahl der Kreistagsmitglieder am 27. Juni 2004	... 101
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2004 – Palmsonntagsprozession	... 104
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteil „Wachstedter See“ in der Gemarkung Wachstedt	... 104
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wachstedter See“	... 105

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Wahl der Kreistagsmitglieder am 27. Juni 2004**

1. Im Landkreis Eichsfeld sind am **27. Juni 2004** 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.  
Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG -, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO - ).  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:  
Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland. Nach Beschluss des Beitrittsvertrages und dessen Ratifizierung in den Beitrittsländern und Mitgliedstaaten treten am 1. Mai 2004 folgende Länder bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.  
Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1, 27 Abs. 3 ThürKWG).  
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**  
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.  
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Landkreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
  - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
  - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

  - a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG,
  - d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags (siehe oben unter b) und d)) nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landkreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).
- 3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Landkreiswahlleiter beim Landratsamt bis zum 24. Mai 2004 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes in Heiligenstadt, Friedensplatz 8, Haus I, von Montag bis Freitag, 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr in Zimmer 244 ausgelegt. Nach Vereinbarung mit dem Landkreiswahlleiter kann im Einzelfall auch ein gesonderter Zeitpunkt ermöglicht werden.
- Der Landkreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Gemeindegewahlleitern innerhalb des Landkreises auch bei allen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften) unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus (örtliche Öffnungszeiten beachten). Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften beim Landratsamt oder bei der Gemeinde (der Verwaltungsgemeinschaft) zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten des Landratsamtes oder der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) geleistet wird.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.
- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Landkreiswahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.  
Die Wahlvorschläge sind beim Landkreiswahlleiter, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 14. Mai 2004 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Landkreiswahlleiter erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 24. Mai 2004, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 25. Mai 2004 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Diese Bekanntmachung ersetzt die im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12 vom 16.03.2004 veröffentlichte öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 27.06.2004, die ich hiermit aufhebe.

Heilbad Heiligenstadt, den 25.03.2004

gez. Munke  
Landkreiswahlleiter

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26.03.2004 - Palmsonntagsprozession**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung der Palmsonntagprozession in 37308 Heilbad Heiligenstadt, dürfen in der Stadt **37308 Heilbad Heiligenstadt alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen, am Sonntag den 04.04.2004 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden: Wilhelmstraße, Göttinger Straße, Schöllbach, Kasseler Tor, Neustädter Kirchgasse, Marktplatz, Windische Gasse, Steinstraße, Lindenallee, Kuhgasse, Kollegiengasse, Stubenstraße, Klausgasse, Hampelgasse, Petristraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14 vom 30.03.2004 in Kraft und am 05.04.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 26. März 2004

Der Landrat

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteil „Wachstedter See“ in der Gemarkung Wachstedt**

Mit der Unterzeichnung des Landrates des Landkreises Eichsfeld und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 am 30.03.2004 tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wachstedter See“ in der Gemarkung Wachstedt in Kraft. Das Amtsblatt kann im Internet unter der Adresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden. Der Verordnungstext mit topographischer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie die Flurkarte im Maßstab 1:1500 können beim

Landkreis Eichsfeld, Landratsamt

**Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde  
Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt  
Zimmer 2.31**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 25.03.2004

Der Landrat

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wachstedter See“**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1 Nr. 5, 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 sowie § 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003, (GVBl. S. 393), der §§ 88 Abs. 1, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 111 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) verordnet der Landrat des Landkreises Eichsfeld als untere Naturschutzbehörde:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

- (1) Der in der Gemarkung Wachstedt im Landkreis Eichsfeld, ca. 400m östlich der Ortslage Wachstedt gelegene See wird in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung „Wachstedter See“ als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von **1,5738 ha** und umfasst das Flurstück 40 der Flur 7 in der Gemarkung Wachstedt.
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Schutzgebietskarte, im Maßstab 1 : 1.500.  
Der Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet.  
Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstriches.  
Die Karte wird im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld in Heiligenstadt bei der unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet ist.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder entsprechend § 24 Abs. 1,2 ThürNatG gekennzeichnet.  
Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Der See stellt innerhalb von intensiv bewirtschafteten Agrarflächen ein wertvolles Biotop, insbesondere als Laichgewässer für Amphibien und Brutplatz für Vögel, dar.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
  1. das Gewässer mit seiner Röhrlichtzone als Laichplatz für Amphibien und als Rastplatz für Sumpf- und Wasservögel sowie als Lebensraum für Tiere Pflanzen zu erhalten und zu sichern,
  2. das Gebiet als ein wichtiges Vernetzungselement für den Biotopverbund zu bewahren und zu entwickeln,
  3. den See mit seiner vielgestaltigen Biotopstruktur als landschaftsprägendes Element und damit als Bereicherung des Landschaftsbildes zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Gemäß § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche und denen gleichgestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere Angel- und Badestege zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen und ähnliche Erdaufschlüsse vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Schienenwege, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen,
4. Wasser einschließlich Grundwasser zu entnehmen, anzustauen oder abzuleiten sowie Stoffe in den Boden oder in ein Gewässer oder in das Grundwasser einzubringen oder einzuleiten,

5. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Rohr- und Freileitungen, Leitungsmasten und andere Trägereinrichtungen für Leitungen zu errichten beziehungsweise zu verlegen, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Tiere zu entnehmen oder einzubringen,
8. Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Gärfuttermieten, Kultursubstrate und Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel auszubringen oder anzuwenden sowie Freigär- und Komposthaufen, Mistlagerstätten, Dunglegen, Gärfuttermieten und Silagen anzulegen,
9. Abfälle – sowohl solche zur Verwertung als auch solche zur Beseitigung – zu behandeln, zu lagern oder abzulagern oder das Schutzgebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
10. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene Nutzung auszuüben,
11. die Nutzung des Gebietes:
  - als Lager-, Zelt-, Camping- oder Grillplatz,
  - als Bade- und Angelgewässer,
  - für sportliche Belange insbesondere Flug- und Schiffsmodelsport, Reiten und Wassersport jeglicher Art,
12. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen,
14. Hunde frei laufen zulassen, ausgenommen Jagdhunde im Einsatz nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
15. die Errichtung oder Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Jagdkanzel, Fütterungen und Kurrungen,
16. jegliche fischereiliche Nutzung des Oberflächengewässers.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
  1. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes es gilt jedoch der § 3 Satz 2 Nr. 15,
  3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf rechtmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und Weise sowie im bisherigen Umfang.
  4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherheit mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit keine anderen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist, oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 2 ThürNatG der Beschluss-Nr. 0103/79 des Rates des Kreises Worbis vom 05.07.1979, soweit er Nummer 97 des Beschlusses betrifft, außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 24. März 2004

Siegel

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

